

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 178/09 B

L 2 (18) KN 63/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 KN 23/03 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender - sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 2009 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Höhe der Altersrente des Klägers.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Revision ist nur zuzulassen,
 - wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 1. Halbsatz).
- 4 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 5 Der Kläger beruft sich allein auf das Vorliegen eines Verfahrensfehlers, den er im Fehlen von Entscheidungsgründen sehen will. Das Landessozialgericht (LSG) stelle im angefochtenen Urteil folgende Behauptungen auf:
 - "Da die Rente des Klägers erst zum 01.01.2001 beginnt, d. h. nach Inkrafttreten der neuen Vorschrift, und eine Anrechnung von Anwartschaften entfällt, hat er keinen Anspruch auf eine höhere Rente." und
 - "Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine höhere Altersrente, weil die Rente erst am 01.01.2001 beginnt und die Vorschrift § 58 SGB VI am 31.12.2000 geendet ist."
- 6 Mit der richtigen Anwendung des Merkmals "Beginn der Rente" setze sich das Urteil damit nicht auseinander. Insbesondere habe sich das LSG nicht mit dem Hinweis des Klägers auf die einschlägige Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 25.7.1995, 8 RKn 3/94*) befasst. Hiervon ausgehend hätte das Berufungsgericht vom Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres des Klägers als Beginn seiner Altersrente ausgehen und ihm unter Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug nach § 58 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) idF bis 31.12.2000 eine höhere Rente zuerkennen müssen.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfah-



rensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 8 Durch die Rechtsprechung des BSG ist bereits geklärt, dass eine Entscheidung nicht schon dann nicht mit Gründen versehen ist, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung kurz fasst und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, behandelt hat. Die Begründungspflicht ist selbst dann nicht verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen oder zum tatsächlichen Geschehen falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten. Für die in § 136 Abs 1 Nr 6 SGG geforderten Entscheidungsgründe reicht es vielmehr aus, wenn mindestens die angewandte Rechtsnorm bezeichnet und angegeben ist, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen ein Tatbestandsmerkmal der genannten Norm vorliegt bzw nicht vorliegt. Nicht mit Entscheidungsgründen versehen ist ein Urteil mithin (nur) dann, wenn ihm solche Gründe objektiv nicht entnommen werden können, etwa weil die angeführten Gründe objektiv unverständlich oder verworren sind oder nur nichtssagende Redensarten enthalten oder zu einer von einem Beteiligten aufgeworfenen, eingehend begründeten und für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage nur ausgeführt wird, dass die Auffassung nicht zutreffe (*vgl etwa BSG vom 6.2.2003, B 7 AL 32/02 B, juris und vom 22.1.2008, B 13 R 144/07 B, jeweils mwN*).
- 9 Einen Verfahrensfehler in diesem Sinne hat der Kläger schon deshalb nicht schlüssig bezeichnet, weil bereits der von ihm selbst in der Beschwerdebegründung geschilderte Sachverhalt die Möglichkeit seines Vorliegens ausschließt. Das BSG hat in dem vom Kläger zitierten Urteil vom 25.7.1995 den "übergreifend und einheitlich" zu verwendenden Begriff "Beginn der Rente" in dem Sinne verstanden, dass hiermit derjenige Zeitpunkt gemeint ist, zu dem der Anspruch auf die erste Einzelleistung entstehe. Dies ist schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers der 1.1.2001. Ab diesem Zeitpunkt wird die Rente gezahlt. Damit kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres (Versicherungsfall) an.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

